

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weede**

Beteiligung bis zum 08.07.2022

17.11.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration u. Gleichstellung Landesplanung vom 20.06.2022 IV 632-43243/2022</b></p> <p>Die Gemeinde Weede plant die 4. Änderung ihres Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Flächen zwischen Weede und Schieren, nordwestlich und südöstlich der Schierener Straße“. Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von vier Windenergieanlagen (WEA). Dazu ist die Darstellung einer „Sonderbaufläche (Windpark)“ im Flächennutzungsplan beabsichtigt. Im Bebauungsplan Nr. 7 wird ein „sonstiges Sondergebiet (Windpark“, kombiniert mit Baufenstern für 4 WEA-Standorte ausgewiesen. Die Rotoren der WEA dürfen um max. 70 m über die Baufenster hinausragen. Die maximale Gesamthöhe der WEA wird mit 200 m festgelegt.</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 30.10.2020 in Kraft getretenen Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein zum Thema Windenergie an Land (GVoBl. Schl.-H. S. 739) und der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III zum Thema Windenergie an Land vom 29.12.2020 (GVoBl. Schl.-H. 2002 S. 1084).</p> <p>Zu der beabsichtigten Planung nehme ich aus Sicht der Landesplanung wie folgt Stellung: Die „Sonderbaufläche (Windpark)“ in der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes stimmt nicht mit den Grenzen des Vorranggebietes für die Windenergie Nr. SEG_029 überein. Zwar wird dann im Bebauungsplan Nr. 7 mit der Festsetzung der Baufenster klargestellt, dass WEA nur innerhalb des Vorranggebietes errichtet werden dürfen. Allerdings sollte auch schon die Darstellung im Flächennutzungsplan an die Grenzen des Vorranggebietes angepasst werden.</p>	<p>Die Planinhalte des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Weede aus dem Verfahren gem. § 4 (1) BauGB werden in richtiger Form dargestellt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung enthält bereits Ausführungen zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Flächen außerhalb des Vorranggebietes werden als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.</p>	<p></p> <p></p> <p>X</p>	<p>X</p> <p>X</p> <p></p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weede**

Beteiligung bis zum 08.07.2022

17.11.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Für die festgelegten Baufenster im Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7 weise ich darauf hin, dass die textliche Festsetzung unter Ziffer 3.3 dahingehend ergänzt werden sollte, dass eine Überschreitung der Grenzen des Vorranggebietes durch den Rotor nicht zulässig ist. Das Vorranggebiet ist in der nachrichtlichen Darstellung richtig abgegrenzt worden.</p> <p>Für das Vorranggebiet SEG_029 gilt zusätzlich eine Zweckbestimmung Repowering. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für Vorranggebiete Repowering sind in Ziffer 5.7.2 der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III festgelegt. Nach Absatz 4 dieser Ziffer dürfen solche Gebiete nur in Anspruch genommen werden, wenn für die Errichtung einer Windkraftanlage innerhalb eines Vorranggebietes Repowering mindestens zwei Altanlagen außerhalb der Vorranggebiete Windenergie zurückgebaut werden. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BauGB privilegierte Nebenanlagen, Kleinanlagen und bereits stillgelegte Anlagen können nicht in ein Repowering einbezogen werden. Die Begründung zu der vorgelegten Bauleitplanung enthält keinerlei Hinweise auf diese Regelung; textliche Festsetzungen hierzu wurden nicht aufgenommen. Schon im Bebauungsplan muss jedoch deutlich werden, dass die geschaffenen Baurechte nur unter der genannten Voraussetzung in Anspruch genommen werden können. Mit § 249 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB besteht die Möglichkeit derartiger Festsetzungen.</p> <p>Die Festsetzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 muss ausreichend konkret formuliert sein. Es muss nachvollziehbar sein, mit dem Eintritt welcher Umstände (Rückbau von was bis wann, Nachweis in welcher Form) die neuen Windenergieanlagen zulässig sein werden.</p> <p>In der Begründung ist auf die Ziele der Raumordnung aus der Ziffer 5.7.2 Absätze 4 und 5 der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III hinzuweisen. In den textlichen Festsetzungen ist ein Hinweis aufzunehmen, dass die konkreten, abzubauenen Altanlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren frühzeitig mit der Landesplanung abzustimmen sind.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die textlichen Festsetzungen werden entsprechend ergänzt.</p>		X
	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird um Ausführungen zum Repowering ergänzt. Die textlichen Festsetzungen werden um ein konkret formuliertes bedingtes Baurecht gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB erweitert.</p>	X	
	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird um Ausführungen zum Repowering ergänzt.</p>		X



**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weede**

Beteiligung bis zum 08.07.2022

17.11.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Kreis Segeberg</b> <b>Kreisplanung, Regional-Management, Klimaschutz</b> <b>Begleitbericht</b> <b>Vom 28.06.2022, 61.00.8</b></p> <p>zu der o.g. Planungsanzeige nehme ich wie folgt Stellung. Der Umfang der als Sonderbaufläche (Windpark) dargestellten Fläche geht mit 55,7 ha deutlich über das im Regionalplan ausgewiesene Vorranggebiet SEG_029 (26,1 ha) hinaus, ohne dass die Notwendigkeit hierfür dargelegt oder erkennbar wäre. Die Sondergebietsdarstellung sollte entsprechend reduziert werden.</p> <p>Seitens der UNB wird folgende Stellungnahme abgegeben: Begründung und Umweltbericht zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weede beziehen sich auf eine Fläche, deren Umfang wesentlich größer ist, als die des im Regionalplan ausgewiesene Vorranggebietes PR_SEG_029. Für eine abschließende Prüfung aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist es erforderlich die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen an die genehmigungsfähige Größe des Vorranggebietes anzupassen. Diese Stellungnahme ergeht im Rahmen der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und ersetzt nicht meine Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Das Sondergebiet wird auf die Größe des Vorranggebietes Windenergie zurückgenommen und die angrenzenden Flächen als landwirtschaftliche Flächen ausgewiesen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Das Sondergebiet wird im weiteren Verfahren auf den Bereich des Vorranggebietes begrenzt. Auf die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen hat dies jedoch nur bedingt einen Einfluss, da sich die entstehenden Wirkungen ohnehin auf die Standorte der WEA und die Zufahrten beschränken.</p>		<p align="center">X</p> <p align="center">X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weede  
Beteiligung bis zum 08.07.2022**

17.11.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Kreis Segeberg</b> <b>Kreisplanung, Regional-Management, Klimaschutz</b> <b>vom 06.07.2022, 61.00.8</b></p> <p>Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o.a. Planung wie folgt Stellung: <b><u>Tiefbau</u></b> Keine Bedenken.</p> <p><b><u>Untere Bauaufsichtsbehörde</u></b> Keine Stellungnahme.</p> <p><b><u>Vorbeugender Brandschutz</u></b> Keine Stellungnahme.</p> <p><b><u>Kreisplanung</u></b> Der Umfang der als Sonderbaufläche (Windpark) dargestellten Fläche geht mit 55,7 ha deutlich über das im Regionalplan ausgewiesene Vorranggebiet SEG_029 (26,1 ha) hinaus, ohne dass die Notwendigkeit hierfür dargelegt oder erkennbar wäre. Die Sondergebietsdarstellung sollte entsprechend reduziert werden.</p> <p><b><u>Untere Denkmalschutzbehörde</u></b> Keine Bedenken.</p> <p><b><u>Untere Naturschutzbehörde</u></b> Begründung und Umweltbericht zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weede beziehen sich auf eine Fläche, deren Umfang wesentlich größer ist, als die des im Regionalplan ausgewiesene Vorranggebietes PR_SEG_029.</p>	<p><b><u>Tiefbau</u></b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p> <p><b><u>Untere Bauaufsichtsbehörde</u></b> Kenntnisnahme</p> <p><b><u>Vorbeugender Brandschutz</u></b> Kenntnisnahme</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Ausweisung des Sondergebietes wird auf das Vorranggebiet beschränkt.</p> <p><b><u>Untere Denkmalschutzbehörde</u></b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Das Sondergebiet wird im weiteren Verfahren auf den Bereich des Vorranggebietes begrenzt. Auf die Beschreibung und Bewertung der Umweltaus-</p>	<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>	<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weede**

Beteiligung bis zum 08.07.2022

17.11.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Für eine abschließende Prüfung aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist es erforderlich, die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen an die genehmigungsfähige Größe des Vorranggebietes anzupassen.	wirkungen hat dies jedoch nur bedingt einen Einfluss, da sich die entstehenden Wirkungen ohnehin auf die Standorte der WEA und die Zufahrten beschränken.		X
<p><b><u>Wasser – Boden – Abfall</u></b> SG Abwasser Keine Bedenken.</p>	<p><i>SG Abwasser</i> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		
<p><i>SG Gewässerschutz</i> Keine Bedenken.</p>	<p><i>SG Gewässerschutz</i> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		
<p><i>SG Bodenschutz</i> Im Plangebiet befindet sich die Altablagerung 1818-001 „Butterberg“. Hier wurden zwischen 1952 und 1980 ca. 10.000 m<sup>3</sup> Bauschutt und Füllboden in eine ehemalige Sandgrube eingebracht. Die Altablagerung ist insbesondere aufgrund des hier voraussichtlich vorliegenden, nicht standsicheren Baugrundes bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p>	<p><i>SG Bodenschutz</i> Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Begründung wird zur Klarstellung um einen Hinweis auf die Altablagerung ergänzt.</p>		X
<p>Im Bauleitplanungsverfahren sind auch die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes zu berücksichtigen. Für den Bau und Rückbau von Windkraftanlagen sind hierfür folgende Erlasse und Leitfäden zu beachten: Erlass zum Vollzug der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB bei Genehmigung und nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung von Windkraftanlagen vom 22.04.2020 Leitfaden „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen“ (Erlass 01.12.2021) Leitfaden zum Bodenschutz beim Bauen (schleswig-holstein.de)</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Ein Hinweis auf die geltenden Leitfäden zum Bodenschutz bei Bau/Rückbau von Windkraftanlagen wird in die Planunterlagen aufgenommen.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weede**

Beteiligung bis zum 08.07.2022

17.11.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>In den Bebauungsplan sollten unter Berücksichtigung der o. a. Erlasse und Leitfäden bereits konkrete Regelungen zum vorsorgenden Bodenschutz beim Bau- und Rückbau der Anlagen, zu Monitoringmaßnahmen für das Schutzgut Boden und eine Rückbauverpflichtung aufgenommen werden. Die Bodenschutzbehörde ist an dem nachfolgenden Verfahren nach dem BImSchG zu beteiligen.</p> <p><i>SG Grundwasserschutz</i> Keine Bedenken.</p> <p><i>SG Abfall</i> Keine Stellungnahme.</p> <p><i>SG Geothermie</i> Keine Stellungnahme.</p> <p><b>FD Vorbeugender Brandschutz</b> (per Mail am 08.07.2022 nachgereicht) Zum o.g. F- und B-Plan Verfahren habe ich leider die Frist versäumt, möchte aber noch meine Stellungnahme dazu abgeben: Die Ausführungen in den Begründungen zur Löschwasserversorgung ist fehlerhaft. Der angeführte Erlass hat keine Gültigkeit mehr. Gemäß § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) hat die zuständige Gemeinde für eine ausreichende Löschwasserversorgung im Planungsbereich zu sorgen. Für die Festlegung der erforderlichen Löschwassermenge kann das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. in der jeweiligen Fassung herangezogen werden. Diese Stellungnahme ist für beide Verfahren gültig!</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. In Bezug auf den Umgang mit dem Boden während der Bauphase und im Rahmen des Rückbaus wird auf die gültigen gesetzlichen Regelungen und DIN-Normen verwiesen. Von konkreten Regelungen über textliche Festsetzungen wird jedoch abgesehen. Eine Rückbauverpflichtung nach Stilllegung der Anlagen wird über den städtebaulichen Vertrag geregelt.</p> <p><i>SG Grundwasserschutz</i> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p> <p><i>SG Abfall</i> Kenntnisnahme</p> <p><i>SG Geothermie</i> Kenntnisnahme</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird korrigiert und die Angaben zum Brandschutz ergänzt.</p>	<p></p> <p></p> <p></p> <p></p> <p></p> <p></p> <p></p>	<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weede**

Beteiligung bis zum 08.07.2022

17.11.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Kreisnaturschutzbeauftragter</b> <b>Mail vom 29.06.2022</b></p> <p>Vielen Dank für die Übersendung der Planunterlagen mit Ihrem Schreiben vom 24.05.21 (wohl: 22). Das Planvorhaben stellt sicherlich einen schwerwiegenden Eingriff in den Großraum des Warderseegebiets mit den Bachtälern Steinbek und Bißnitz dar. Letztlich wird die Verantwortung für einen solchen Eingriff nicht bei den Fachbehörden, sondern im politischen Abwägungsfeld zu suchen sein.</p> <p>Beim Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag 2021 bitte ich zu prüfen, ob eine besondere Untersuchung den durchziehenden und gerade auf großen, offenen landwirtschaftlichen Flächen rastenden und während der Winterhalbjahres äsenden Gänsen und Schwänen (arktischer und nordskandinavischer Herkunft) eine Untersuchung gewidmet werden muss (z.B. Zwerg- und Singschwan, Saatgans). Ihr "Nutzungsbereich" der landwirtschaftlich Offenlandschaft liegt jahresweise unterschiedlich und viele Kilometer weit um das Warderseegebiet, während der See zur geschützten Nachtruhe aufgesucht wird.</p> <p>Die sog. Ablenkflächen und das Ausschalten einzelner WEA bei Bedrohungslage durch die Bewirtschaftung bedarf eines Managements, zumal es sich bei den betreffenden Wirtschaftsflächen um verschiedene Eigentümer handeln dürfte. Dieses Management nicht beschrieben. Der trägt Organisation und Kosten sowie die Aufsicht?</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Im näheren Umkreis der geplanten Windkraftanlagen kommen entsprechend der Auskunft durch das MILI SH 2019 keine nennenswerten Rastbestände vor. Die Fläche liegt etwa 6 km südlich des Wardersee und damit deutlich außerhalb der im Wardesee-Gebiet von Rastvögeln genutzten Flächen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Seit Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung wurde ein Managementkonzept erstellt. In dem zwischenzeitlich vorliegenden Maßnahmenkonzept zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 BNatSchG in Bezug auf den Rotmilan werden Anlagen der erforderlichen Ablenkflächen und ihre Bewirtschaftung sowie weitere Maßnahmen wie die Abschaltung der WEA umfassen beschrieben.</p>		<p align="center">X</p> <p align="center">X</p>





**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weede**

Beteiligung bis zum 08.07.2022

17.11.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Archäologisches Landesamt S-H Vom 31.05.2022</b></p> <p>Ein Teil der überplanten Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet in der Nähe eines Objektes der Archäologischen Landesaufnahme. Bei diesem Bereich der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.</p> <p>Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmal-liste erfasst sind, gesetzlich geschützt.</p> <p>Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Das Archäologische Landesamt ist jedoch frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdingriffen im o.g. Bereich zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind.</p> <p>Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund ge-</p>	<p>Die Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um Angaben zum Archäologischen Interessengebiet ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Ein Hinweis auf die erforderliche Beteiligung des Archäologischen Landesamtes wurde in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der Begründung wird bereits auf den § 15 DSchG verwiesen.</p>		<p align="center">X</p> <p align="center">X</p> <p align="center">X</p> <p align="center">X</p> <p align="center">X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weede**

Beteiligung bis zum 08.07.2022

17.11.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>führt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weede**

Beteiligung bis zum 08.07.2022

17.11.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Die Autobahn GmbH des Bundes</b> <b>Vom 06.07.2022</b> <b>A5.2-A-167-22, 06.07.2022</b></p> <p>Die Niederlassung Nord, der Autobahn GmbH des Bundes, nimmt zu dem uns eingereichten Planunterlagen wie folgt Stellung: Gemäß § 9 Abs. 1 und 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sind Hochbauten in einem Abstand von bis zu 40 m vom Rand der befestigten Fahrbahn (Anbauverbotszone) bei Autobahnen nicht zulässig. Im Abstand von bis zu 100 m, vom Rand der befestigten Fahrbahn (Anbaubeschränkungszone), bedürfen bauliche Anlagen jeglicher Art der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Der Geltungsbereich befindet sich in einer Entfernung von mindestens 1000 m zur südlich verlaufenden Bundesautobahn (BAB) A 20. Es ergeben sich des Weiteren keine Betroffenheiten von Ausgleichs-/Kompensationsflächen im Besitz der Bundesstraßenverwaltung. Durch das Planvorhaben ergeben sich demzufolge keine direkten Betroffenheiten der Belange der Niederlassung Nord, der Autobahn GmbH des Bundes. Auch wenn dies nicht Teil des Bebauungsplanverfahrens ist, weisen wir deutlich darauf hin, dass die bauzeitliche Erschließung des Windparks sowie die Zuwegung für Wartung, Instandhaltung, Blatttausch o.Ä., über das nachgeordnete Netz zu gewährleisten sind. Eine direkte Zuwegung von der freien Strecke der BAB, über provisorische Abfahrten, ist gemäß Bundesfernstraßengesetz (FStrG) derzeit nicht genehmigungsfähig.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich keine direkten Betroffenheiten der Autobahn GmbH des Bundes durch die Planung ergeben.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Es werden derzeit Gespräche bezüglich der Schaffung einer provisorischen Abfahrt von der BAB 20 geführt. Die Begründung wird um einen Hinweis zu den laufenden Abstimmungen ergänzt.</p>		<p align="center">X</p> <p align="center">X</p> <p align="center">X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weede**

Beteiligung bis zum 08.07.2022

17.11.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Gemeinde Schieren</b> <b>Vom 24.06.2022</b></p> <p>Bezugnehmend auf Ihr Beteiligungsschreiben zu o.g. Planungsverfahren nimmt die Gemeinde Schieren wie folgt Stellung: Die WEA 1 soll direkt am Verbindungsweg zwischen Schieren und Weede in etwa Höhe des Steinsammelplatzes entstehen. Dieser Weg wird von Bürgern aus Schieren und Weede gut angenommen. Jugendliche und Kinder nutzen die Verbindung um Freunde in der jeweiligen Nachbargemeinde mit dem Fahrrad zu besuchen oder am Training des Sportvereins teilzunehmen. Auch auswärtige Erholungssuchende nutzen diesen Weg. Da die Planung so dicht an den Verbindungsweg grenzt, wird der Weg vom Rotor der WEA überstrichen. Ob hier auch unter Berücksichtigung des geplanten Eisdetektorsystems eine ausreichende Verkehrssicherheit gegeben ist, bezweifeln wir.</p> <p>Die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land S-H enthält in der Anlage A 1.2.8/6 unter anderem auch Anforderungen an den Schutz vor Eiswurf durch Endenergieanlagen. Demnach ist, sofern eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist, ein Mindestabstand zwischen Windenergieanlage und Verkehrswegen sowie Gebäuden in Höhe des anderhalbfachen der Summe aus Narbenhöhe und Rotordurchmesser einzuhalten. Im Fall der WEA 1 entspricht das bei Zugrundelegung der derzeitigen Planung 394,5 m ((126 m + 137 m) x 1,5). Eine Unterschreitung des Mindestabstandes ist nur zulässig, sofern die Funktionsfähigkeit des Systems zur Eiserkennung und Anlagenabschaltung durch gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen nachgewiesen wird. Wir geben jedoch zu bedenken, dass hier nur ein Abstand von wenigen Metern zum Verbindungsweg besteht und Menschen dadurch gezwungen sind, direkt unter dem laufenden Rotor durchzugehen. Im Falle einer technischen Störung der Eiserkennung besteht damit eine erhöhte Unfallgefahr.</p>	<p>Die Darstellungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die geplanten WEA des Typs Vestas sind mit Eisdetektoren ausgestattet, welche die WEA zuverlässig bei Eisansatz abschalten. Die Anlagen werden erst wieder angeschaltet, wenn Eisfreiheit vorliegt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die geplanten WEA des Typs Vestas verwenden ein gutachterlich geprüftes BID (Eiserkennungssystem). Gemäß Hinweis 1 der Anlage A 1.2.8/6 kommen als Sachverständige für Inspektion und Wartung insbesondere die in Fußnote 2 genannten sowie die vom Sachverständigenbeirat des Bundesverbandes WindEnergie (BWE) e. V. anerkannten Sachverständigen in Betracht. Die gutachterliche Prüfung des in den Vestas-Anlagen verwendeten Eis-Erkennungssystem erfolgte durch einen Sachverständigen der DNV GL Energy (anerkannt durch den BWE). Das Gutachten bescheinigt, dass die behördlichen Anforderungen für eine sichere Abschaltung bei Gefahr von Eisabwurf im laufenden Betrieb als „sonstige Gefahr“ im Sinne des § 5 BImSchG erfüllt werden. Der in Vestas WEA integrierte BID (Eiserkennungssystem) ist auch unter konservativen Annahmen zur Gefahrenabwehr geeignet einzustufen.</p>	<p></p> <p></p> <p>X</p>	<p></p> <p>X</p> <p></p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weede**

Beteiligung bis zum 08.07.2022

17.11.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Die Beeinträchtigung durch den Windpark Weede für Rotmilan und Fledermäuse wird durch die Fa. Bio Consult SH als hoch eingeschätzt. Die Maßnahmen, die zum Schutz dieser Tiere vorgesehen werden, halten wir für unzureichend. Die Abschaltung einzelner WEA bei landwirtschaftlichen Bodenarbeiten und der Mahd erscheinen nicht als ausreichend, da die festgestellten Horste der Rotmilane verteilt um das Vorranggebiet liegen. Die Tiere müssen dann immer irgendeine Anlage passieren, um zu ihrem Zielgebiet zu gelangen. Weiterhin wurden offenbar die Schlafbäume nicht bewertet, obwohl diese planerisch gemäß Helgoländer Abstandsregelung berücksichtigt werden sollen. Der Schlafbaum der Weeder Rotmilanfamilie und seine Koordinaten wurden an die Vogelschutzwarte, Herrn Dr. Jan Kieckbusch gemeldet.</p>	<p>Darüber hinaus werden die beantragten Windenergieanlagen mit der sogenannten „Yaw into Fixed Position due to Ice“ (Windnachführung in arretierte Position aufgrund von Eis) ausgestattet. Wenn das Eisdetektorsystem das Vorhandensein von Eis erkannt hat, wird die Windenergieanlage in Pause versetzt und in eine vordefinierte Position gedreht. Die Position wird so definiert, dass die Rotorblätter parallel zum Weg stehen. Somit wird potentiell herabfallendes Eis mit hoher Wahrscheinlichkeit auf den umliegenden Äckern landen.</p> <p>Darüber hinaus wird der Betreiber der beantragten Windenergieanlagen im angemessenen Abstand an den durch Eisabfall bzw. Eisabwurf betroffenen Stellen Hinweisschilder aufstellen, die auf die Gefahr von Eisabfall und Eisabwurf aufmerksam machen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das zwischenzeitlich erarbeitete Maßnahmenkonzept zum Schutz der in der Umgebung brütenden Rotmilane wurde mit der UNB Kreis Segeberg und dem LLUR abgestimmt. Es stehen ganzjährig für beide betroffenen Rotmilan-Paare Ablenkflächen zur Verfügung, die die Tiere zu einer vom Windpark abgewandten Fläche locken. Mögliche Schlafbäume haben nach gutachterlicher Aussage keine besondere Relevanz für die Windkraftplanung. Der Beurteilung sind die landespezifischen Regelungen zugrunde gelegt, wobei das Helgoländer Papier keine Grundlage darstellt.</p>		<p align="center">X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weede**

Beteiligung bis zum 08.07.2022

17.11.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Die Lage der Ablenkungsflächen zur Senkung der Attraktivität des Vorranggebietes für den Rotmilan bleibt abstrakt. Welche Maßnahme hieraus folgen ist unklar.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Seit Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung wurde ein umfassendes Konzept zur Anlage von Ablenkflächen, deren Gestaltung und Pflege sowie zu weiteren Maßnahmen erarbeitet. Die Lage der Ablenkflächen und die festgesetzten Maßnahmen wurden mit der Oberen Naturschutzbehörde abgestimmt. Das Konzept der Ablenkflächen wird dem Bebauungsplan als Anlage des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags beigefügt.		X
Dass eine Nachtabschaltung der Anlagen für den Schutz der Fledermäuse erfolgen wird, ist erfreulich.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Nachtabschaltung begrüßt wird.		X
Wir gehen davon aus, dass die geplante bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung durch eine Nachtbefeuerung mit einer modernen bedarfsgerechten Steuerung nur bei Annäherung durch Flugobjekte erfolgt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Nachtbefeuerung erfolgt, wie ab 2023 gesetzlich vorgeschrieben, bedarfsgesteuert.		X
Wir möchten darauf hinweisen, dass die Gemeinde am 20. Juni 2022 im Rahmen einer Gemeindevertretersitzung den Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 für das Gebiet „Südlich des Grundstückes Wischhof 2, westlich der Weeder Chaussee (K623) und nördlich der Klärteiche“ fassen wird. Ziel ist es, die wohnbauliche Weiterentwicklung der Gemeinde zu gewährleisten und somit dort einige Baugrundstücke aufzuweisen. Im Flächennutzungsplan ist diese Fläche bereits zum Teil als Mischgebiet dargestellt, so dass die Landesplanung dies bei der Ausweisung des Windvorranggebietes bereits berücksichtigt hat. Wir bitten unsere Hinweise entsprechend bei Ihrer Planung zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplanes Wind erfolgten Ausweisung der Windvorranggebiete mit Berücksichtigung des Gebietes ist nicht mit einer Beeinträchtigung der zukünftigen Wohnbebauung zu rechnen.		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weede**

Beteiligung bis zum 08.07.2022

17.11.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Handwerkskammer Lübeck</b> <b>Vom 29.06.2022</b></p> <p>Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden, sofern die Belange der Handwerksbetriebe berücksichtigt werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X



**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weede**

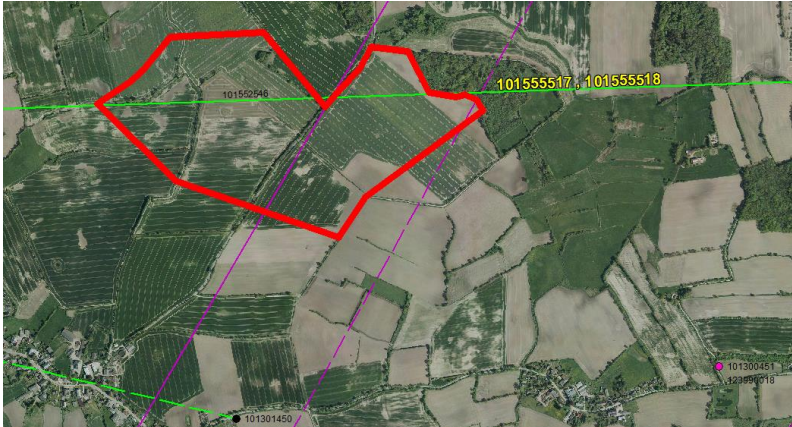
Beteiligung bis zum 08.07.2022

17.11.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH – Richtfunk Vom 29.06.2022</b></p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Unternehmens bei der oben genannten Maßnahme.</p> <p>Wir betreiben derzeit in diesem Bereich eine Richtfunkverbindung. Bitte berücksichtigen Sie diese bei Ihren weiteren Planungen. Genauere Details können sie dem beiliegenden Schutzbericht entnehmen. Die darin enthaltenen Shapes verwenden das Koordinatensystem WGS84 und können zur Weiterverarbeitung in Geo-Daten Programme geladen werden.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen im Eigentum der Deutschen Telekom gilt. Darüber hinaus mieten wir weitere Richtfunktrassen bei Ericsson an. Über deren Verlauf können wir keine Auskünfte erteilen. Deshalb bitte ich Sie, falls nicht schon geschehen, Ericsson in Ihre Anfrage mit einzubeziehen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Zwischenzeitlich sind Abstimmungen zwischen den WEA-Betreibern und der Deutschen Telekom Technik GmbH erfolgt. Um weiterhin eine störungsfreie Richtfunkverbindung aufrecht zu erhalten, wird das Umsetzen eines der Funkmasten der Telekom angestrebt.</p>	X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weede  
Beteiligung bis zum 08.07.2022**

17.11.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein																																																																																			
<p><b>Telefonica</b> <b>Vom 27.06.2022</b></p> <p>Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- durch das Plangebiet führen zwei Richtfunkverbindungen hindurch</li> <li>- die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 33 m und 63 m über Grund</li> </ul> <p><small>STELLUNGNAHME / Gemeinde Weede B-Plan 7 und 4. FNP Änderung</small></p> <p><small>RICHTFUNKTRASSEN</small></p> <p><small>Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.</small></p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; font-size: 8px;"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Richtfunkverbindung</th> <th colspan="3">A-Standort</th> <th colspan="3">in WGS84</th> <th colspan="3">Höhen</th> <th colspan="3">B-Standort</th> <th colspan="3">in WGS84</th> <th colspan="3">Höhen</th> </tr> <tr> <th>Linknummer</th> <th>I A-Standort</th> <th>I B-Standort</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>NHN</th> <th>ü. Gelände</th> <th>Gesamt</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>NHN</th> <th>ü. Gelände</th> <th>Gesamt</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>10155517</td> <td>I 123990301</td> <td>I 123990251</td> <td>53° 55' 53,85" N</td> <td>10° 18' 49,38" E</td> <td></td> <td></td> <td>52</td> <td>75,5</td> <td>127,5</td> <td>53° 55' 58,26" N</td> <td>10° 27' 21,60" E</td> <td>34</td> <td>27</td> <td>61</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>10155518</td> <td>I 123990301</td> <td>I 123990251</td> <td colspan="3">Wie Link 10155517</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p><small>Legende</small></p> <p><small>in Betrieb</small></p> 	Richtfunkverbindung	A-Standort			in WGS84			Höhen			B-Standort			in WGS84			Höhen			Linknummer	I A-Standort	I B-Standort	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	NHN	ü. Gelände	Gesamt	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	NHN	ü. Gelände	Gesamt	10155517	I 123990301	I 123990251	53° 55' 53,85" N	10° 18' 49,38" E			52	75,5	127,5	53° 55' 58,26" N	10° 27' 21,60" E	34	27	61							10155518	I 123990301	I 123990251	Wie Link 10155517																			<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Zwischenzeitlich sind Abstimmungen zwischen den WEA-Betreibern und der Deutschen Telekom Technik GmbH erfolgt. Durch das Umsetzen einer der Funkmasten kann weiterhin eine störungsfreie Richtfunkverbindung aufrechterhalten werden.</p>	<p>X</p>
Richtfunkverbindung		A-Standort			in WGS84			Höhen			B-Standort			in WGS84			Höhen																																																																				
	Linknummer	I A-Standort	I B-Standort	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	NHN	ü. Gelände	Gesamt	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	NHN	ü. Gelände	Gesamt																																																																
10155517	I 123990301	I 123990251	53° 55' 53,85" N	10° 18' 49,38" E			52	75,5	127,5	53° 55' 58,26" N	10° 27' 21,60" E	34	27	61																																																																							
10155518	I 123990301	I 123990251	Wie Link 10155517																																																																																		

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weede**

Beteiligung bis zum 08.07.2022

17.11.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p> <p>Die Linien in Magenta haben für Sie keine Relevanz.</p> <p>Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.</p>	Die Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen.		X
<p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s.o. festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden.</p>	Der Hinweis wird berücksichtigt. Durch das abgestimmte Versetzen eines der Funkmasten kann ein störungsfreier Betrieb der Richtfunkstrecke aufrechterhalten werden.		X
<p>Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p>	Der Hinweis wird berücksichtigt. Eine Beteiligung im weiteren Verfahren wird erfolgen.		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weede**

Beteiligung bis zum 08.07.2022

17.11.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>WZV, Breitband Vom 23.06.2022</b></p> <p>Die Gemeinden Weede und Schieren sind vom WZV mit Glasfaser versorgt. Pächter und Betreiber des Netzes ist die SWN Stadtwerke Neumünster GmbH. Sollte Interesse bestehen, die zukünftigen Windenergieanlagen an das kommunale Breitbandnetz anzuschließen, kommen Sie im Planungszeitraum entsprechend auf uns zu für eine weitere Abstimmung. Vielen Dank.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X



**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weede**

Beteiligung bis zum 08.07.2022

17.11.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Diesbezüglich kann ich jedoch in den Unterlagen keine Stellungnahme finden und mir auch nicht vorstellen, dass hier eine Reduzierung auf 20m gemeint sein kann und Menschen direkt unter dem laufenden Rotor entlang gehen müssen. Wenn doch, birgt das ein hohes Haftungsrisiko für den Betreiber der Anlage und für die Genehmigungsbehörde. Nach meinem Empfinden wäre dies grob fahrlässig.</p> <p>In wie weit die übrigen Anlagen mit den Abstandsregeln zur K62 kollidieren, kann ich anhand des Maßstabes nur annähernd mit ca. 150 m schätzen. Eine ähnliche Abstandsregelung sollte auch für die WEA1 zum Verbindungsweg zwischen Schieren und Weede (Alter Weeder Weg) gelten , wenn dies im Rahmen eines Gutachtens für Eiswurf vertretbar ist.</p> <p>2. Landschaftspflegerischer Begleitplan Die Bewertung der Beeinträchtigung für Rotmilan und Fledermäuse durch den Windpark Weede, wird von Bio Consult SH als hoch angesehen. Die Maßnahmen die zum Schutz dieser Arten vorgesehen sind, halten ich für unzureichend. So nützt die Abschaltung einzelner WEA bei landwirtschaftlichen Bodenarbeiten und der Mahd wenig, weil die Horste verteilt um das Vorranggebiet liegen. Die Rotmilane müssen dann immer irgend -welche Anlagen passieren um zu ihrem Zielgebiet zu kommen. Zum Anderen geht man hier immer</p>	<p>Darüber hinaus werden die beantragten Windenergieanlagen mit der sogenannten „Yaw into Fixed Position due to Ice“ (Windnachführung in arretierte Position aufgrund von Eis) ausgestattet. Wenn das Eisdetektorsystem das Vorhandensein von Eis erkannt hat, wird die Windenergieanlage in Pause versetzt und in eine vordefinierte Position gedreht. Die Position wird so definiert, dass die Rotorblätter parallel zum Weg stehen. Somit wird potentiell herabfallendes Eis mit hoher Wahrscheinlichkeit auf den umliegenden Äckern landen.</p> <p>Darüber hinaus wird der Betreiber der beantragten Windenergieanlagen im angemessenen Abstand an den durch Eisabfall bzw. Eisabwurf betroffenen Stellen Hinweisschilder aufstellen, die auf die Gefahr von Eisabfall und Eisabwurf aufmerksam machen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Form des Vorranggebietes SEG_029 ist das vorgeschlagene Abrücken vom Wirtschaftsweg um 150 m nicht möglich und entsprechend der gutachterlichen Freigabe nicht erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es findet eine Nachtabschaltung der Anlagen zum Schutz der Fledermäuse statt. Diese erscheint nach derzeitigen Stand der Forschung als geeignet, Kollisionen von jagenden Fledermäusen mit der Anlagen zu vermeiden. Zwischenzeitlich wurde ein Maßnahmenkonzept zum Schutz der in der Umgebung brütenden Rotmilane erstellt und mit der UNB Kreis Segeberg und dem LLUR abgestimmt. Auch ist die Wirksamkeit von Mahdabschaltungen wissenschaftlich nachgewiesen.</p>	X	X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weede**

Beteiligung bis zum 08.07.2022

17.11.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
nur von den Horststandorten aus, die Schlafbäume wurden offensichtlich nicht bewertet, obwohl der Schlafbaum der Weeder Rotmilanfamilie und deren Koordinaten von mir an die Vogelschutzwarte Herrn Dr. Jan Kieckbusch gemeldet wurden. Gemäß der Helgoländer Abstandsregelungen sollen Schlafbäume planerisch berücksichtigt werden.	Es stehen ganzjährig für beide betroffenen Rotmilan-Paare Ablenkflächen zur Verfügung, die die Tiere zu einer vom Windpark abgewandten Fläche locken. Mögliche Schlafbäume haben nach gutachterlicher Aussage jedoch keine besondere Relevanz für die Windkraftplanung. Der Beurteilung sind die landes-spezifischen Regelungen zugrunde gelegt, wobei das Helgoländer Papier dafür keine Grundlage darstellt.		
Die Lage der Ablenkungsflächen und die Senkung der Attraktivität des Vorranggebietes für den Rotmilan bleibt abstrakt. Welche Maßnahmen folgern jetzt hieraus?	Seit Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung wurde ein umfassendes Konzept zur Anlage von Ablenkflächen, deren Gestaltung und Pflege sowie zu weiteren Maßnahmen erarbeitet. Die Lage der Ablenkflächen und die festgesetzten Maßnahmen wurden mit der Unteren und Oberen Naturschutzbehörde abgestimmt.		X
Das eine Nachtabschaltung der WEA's für den Schutz der Fledermäuse erfolgt ist erfreulich, ich glaube jedoch nicht, dass ein späteres Gutachten eine grundsätzlich bessere Feinjustierung aufgrund der Flugdaten garantieren kann. Auch Fledermäuse sind Tiere und damit Individualisten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Derzeit gilt der im Artenschutzfachbeitrag vorgesehene Abschaltalgorithmus. Gemäß diesem werden die Anlagen abgeschaltet, wenn die Lufttemperatur 10°C übersteigt und gleichzeitig Windgeschwindigkeiten unter 6 m/s vorherrschen. Diese Vorgaben entsprechen den wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Aktivität von Fledermäusen (EUROBATS u.a.). Der bisherige Abschaltalgorithmus wird im Rahmen eines Monitorings der Aktivität der Fledermäuse über die Dauer von zunächst zwei Jahren nach Errichtung der Anlagen von unabhängigen Gutachtern überprüft.		X
3. Nachtbefeuerungsanlage der WEA Ich gehe davon aus, dass die Planung der Nachtbefeuerung mit einer modernen bedarfsgerechten Steuerung und nur bei Annäherung durch Flugobjekte erfolgt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Nachtbefeuerung erfolgt bedarfsgesteuert.		X





**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weede**

Beteiligung bis zum 08.07.2022

17.11.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Einem Ausgleich der Landschaftsbildbeeinflussung durch Ersatzzahlungen kann nicht zugestimmt werden, da hierdurch keine intakten Landschaften innerhalb der betroffenen Gemeinden geschützt werden.</p> <p>Der Ausgleich für den Eingriff in den Naturhaushalt sollte ebenfalls innerhalb der Betroffenen Gemeinde erfolgen anstatt sich des Zugriffs auf Ökokonten zu bedienen. Beide Ausgleichsmaßnahmen müssen durch Ausweisung von entsprechenden Ausgleichsflächen durchgeführt werden.</p> <p><b>2. Fledermäuse</b> Die Betriebsvorgaben zur Nachtabstaltung der WEA zum Schutz der Fledermäuse wird ausdrücklich begrüßt, ist hier aber nicht ausreichend. <b>Begründung:</b> Bei den Planungen zum Weiterbau der A 20 wurden in der nunmehr fast 10-jährigen Planungsphase mehrmals neue und erhöhte Anstrengungen zum Fledermausschutz gerichtlich angemahnt. Das Untersuchungsgebiet der WEA liegt auf demselben Radius zum Winterquartier Kalkberghöhlen in Bad Segeberg. Somit müssen die gleichen intensiven Untersuchungen zu den Flugrouten vor dem Bau der Anlagen durchgeführt werden, zumal hier nicht nur Lokalpopulationen das Bewegungsprofil bestimmen können. Mit der Einrichtung eines 2-jährigen Langzeitmonitorings an den errichteten WEA werden zwischenzeitlich hohe Zahlen von Schlagopfern bei den Fledermäusen in Kauf genommen.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Eine monetäre Kompensation für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht möglich. Es erfolgt ein flächiger Ausgleich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Flächen aus Ökokonten zurückgegriffen, da der Bedarf an ausreichend großen zur Verfügung stehenden Flächen innergemeindlich nicht erfüllt werden kann.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Gefährdung von Fledermäusen durch Windenergieanlagen nicht mit der Gefährdung von Fledermäusen durch den Straßenverkehr gleichzusetzen ist. Derzeit gilt der im Artenschutzfachbeitrag vorgesehene Abschaltalgorithmus. Gemäß diesem werden die Anlagen abgeschaltet, wenn die Lufttemperatur 10°C übersteigt und gleichzeitig Windgeschwindigkeiten unter 6 m/s vorherrschen. Diese Vorgaben entsprechen den wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Aktivität von Fledermäusen (EUROBATS u.a.). Es besteht daher kein Grund zu der Annahme, dass in den ersten zwei Jahren des Betriebes eine erhöhte Anzahl von Fledermäusen mit den Windenergieanlagen kollidiert. Nach dieser Zeit werden die Abschaltzeiten entsprechend der tatsächlich festgestellten Aktivität der Fledermäuse angepasst. Der zunächst geltende Abschaltalgorithmus wird im Rahmen eines Monitorings der Aktivität der Fledermäuse über die Dauer von zunächst zwei Jahren nach Errichtung der Anlagen von unabhängigen Gutachtern überprüft.</p>	X	X
		X	X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weede**

Beteiligung bis zum 08.07.2022

17.11.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>3. Rotmilan</b> Bei der Erfassung und Bewertung der Brut- und Nahrungshabitate sowie der Flugbewegungen und der geplanten Artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den Planungen der Windparks Traventhal, Neuengörs und Weede-Schieren. Bei dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag für das Windenergievorhaben Weede-Schieren werden die Maßnahmen zum Rotmilanschutz als unzureichend angesehen.</p> <p><b>Begründung:</b> Eine Abschaltung bei landwirtschaftlichen Aktivitäten in der Nähe der WEA wird die Flugaktivitäten nicht reduzieren, sondern lockt die Tiere zusätzlich an. Die Ausweisung von konkreten Ablenkflächen zur Vermeidung eines erhöhten Tötungsrisikos ist hier zwingend geboten. Diese Ablenkflächen müssen mit dem Ablenkflächenkonzept der 1. Änderung und Ergänzung zum Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Neuengörs abgestimmt werden. Der Abstand zwischen der dort ausgewiesenen Multifunktionsfläche 3 und dem geplanten WEA 3 beträgt nur ca. 250 m. Mit der Ausweisung von PV-Freiflächenanlagen direkt neben geplanten und vorhandenen Ausgleichsflächen in Weede werden großflächige Nahrungshabitate vernichtet.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Seit Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung wurde ein umfassendes Konzept zur Anlage von Ablenkflächen, deren Gestaltung und Pflege sowie zu weiteren Maßnahmen erarbeitet. Die Lage der Ablenkflächen und die festgesetzten Maßnahmen wurden mit der Oberen Naturschutzbehörde abgestimmt. Das Konzept wird als Teil des Artenschutzbeitrags Anlage des Bebauungsplanes.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Abschaltungen während der Mahd, Ernte und anderen landwirtschaftlichen Ereignissen und in den darauffolgenden Tagen wird in den Zeiträumen, in denen die betreffenden Flächen eine erhöhte Attraktivität auf Greifvögel ausüben, fachgutachterlich als ausreichend angesehen. Die Lage der Ablenkflächen wurden unter Berücksichtigung umgebender Bebauungspläne festgelegt.</p>	<p></p> <p></p>	<p>X</p> <p>X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weede**

Beteiligung bis zum 08.07.2022

17.11.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Auch die Planung von WEA in Traventhal / Klein Gladebrügge und in Stubben sowie die geplante PV-Freiflächenanlage in Strukdorf mit der dazu durchgeführten Alternativprüfung für das Gemeindegebiet, das in den Gemeinden Geschendorf und Pronstorf diskutierten Rahmenkonzepte für PV-Freiflächenanlagen und letztendlich der Bau der Ostküsten-Stromleitung bilden in der Summe enorme Eingriffe in die Lebensräume. Hier kann ein regelrechter Riegel aus industrialisierter Landschaft zu erheblichen Störungen des Lebensraumes und somit zur Vertreibung führen.</p> <p>Zum Schutz von Greif- und Großvögeln und Fledermäusen sowie zur Vermeidung von Planungsfehlern sollten Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen in einer, auch durch die Landesplanung geforderten, interkommunalen Abstimmung der betroffenen Gemeinden überplant werden. Hierzu ist die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens anzustreben.</p> <p><b>4. Generationengerechtigkeit</b> Zusätzlich sollte die Verpflichtung zum Nachweis der Verwendung von vollständig recyclebaren Materialien aufgenommen werden. Wichtig erscheint auch eine ausgeglichene CO<sup>2</sup>-Bilanz für die gesamten Herstellungs- und Bauverfahren.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die vorliegende Planung erfolgt für den Bereich eines ausgewiesenen Vorranggebietes Windenergienutzung, welche im Rahmen einer mehrjährigen Planung als geeignete Flächen für eine Windenergienutzung eingestuft wurden. Die Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen in einem durch die A20 bereits erheblich vorbelasteten Landschaftsraum und zum Windpark Traventhal, welcher außerhalb eines Vorranggebietes für Windenergienutzung vorgesehen ist, sind darüber hinaus nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Für die Windenergienutzung liegen bereits Raumordnungspläne vor (Regionalpläne – Teilfortschreibung Windenergie an Land), die ein umfassendes Prüfverfahren durchlaufen haben.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die verbauten Elemente sind weitgehend recycelbar, eine vollständige Recycelbarkeit kann jedoch aufgrund der Vielfalt der Komponenten nicht sichergestellt werden. Die aufgewendete Energie für Herstellung, Transport, Wartung und Rückbau der WEA wird innerhalb des ersten Betriebsjahres kompensiert. Von einer darüber hinausgehenden (monetären) Kompensation wird entsprechend abgesehen.</p>	<p></p> <p></p> <p></p>	<p align="center">X</p> <p></p> <p align="center">X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weede  
Beteiligung bis zum 08.07.2022**

17.11.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><u>Folgende Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Deutscher Wetterdienst vom 30.06.2022</li> <li>➤ Vodafone GmbH (SO1170047) vom 29.06.2022</li> <li>➤ Industrie- und Handelskammer zu Lübeck vom 28.06.2022</li> <li>➤ Kampfmittelräumdienst S-H vom 28.06.2022</li> <li>➤ Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr vom 27.06.2022</li> <li>➤ Landwirtschaftskammer vom 21.06.2022</li> <li>➤ 1&amp;1 Versatel Deutschland GmbH (Job-ID: 888915) vom 09.06.2022</li> <li>➤ Tennet (22-000888) vom 01.06.2022</li> <li>➤ Deutsche Glasfaser vom 31.05.2022</li> <li>➤ 50Hertz(2022-002798-01-TG) vom 30.05.2022</li> <li>➤ Ericsson Services GmbH, Richtfunk vom 30.05.2022</li> <li>➤ Deutsche Telekom (7220621 001+002) vom 27.05.2022</li> <li>➤ Gasunie vom 25.05.2022</li> </ul>	<p>Die Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen. Es wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>	Ja	nein X